

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept während der  
„Corona Covid 19“ Pandemie für den Campus  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
vom 5.10.2020

*(Campus-Hygienekonzept)*

## 1. Allgemeines

Seit Mitte März informiert die Leitung der Deutschen Sporthochschule Köln regelmäßig über die Gegebenheiten im Rahmen der Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Im Einklang mit den jeweils aktuellen Regelungen des Landes NRW (Coronaschutzverordnung, Coroneinreiseverordnung, Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen in NRW und Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) erfolgte ab Juni 2020 die schrittweise Öffnung der Hochschule für den Präsenzbetrieb. Hierzu wurden vom Rektorat in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Bibliotheksleitung, dem Dezernat 4, der Betriebsärztin, der Ambulanz und der AG „Sicherheit in der Sportpraxis“ Schutzmaßnahmen erarbeitet, die in diesem Hygienekonzept für den Campus sowie in weiteren Dokumenten dargestellt und auf geeignete Weise veröffentlicht werden. Das Konzept soll die bestehenden und vorgeschriebenen Hygieneanforderungen ergänzen. Die Vorgaben des Landes NRW sowie der Stadt Köln und die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes bilden die Grundlage für alle hochschulinternen Maßnahmen und Regelungen. Ziel ist es, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Setting der Sporthochschule zu verhindern.

Das Rektorat und in der Delegation die Führungskräfte, also Institutsleiter\*innen, Abteilungsleiter\*innen, Arbeitsgruppenleiter\*innen und Führungskräfte in der Verwaltung sind für die Beurteilung der Gefährdung und den Schutz der Mitarbeiter\*innen sowie der Studierenden verantwortlich. Die im Arbeitsalltag übliche Verantwortung ergänzt sich aktuell um die Risiken der Erkrankung mit dem Coronavirus. Notwendige Einzelmaßnahmen müssen selbständig erhoben und umgesetzt werden. Für die allgemeine und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Maßgaben gelten allgemein für alle Liegenschaften und den gesamten Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb der Deutschen Sporthochschule Köln und werden ggf. für Labore, Hallen, Outdoor-Sportstätten, Tierhaltungs- und Behandlungsräume, Praxen oder extern durchgeführte Praxisveranstaltungen durch jeweils spezielle Schutzmaßnahmen ergänzt.

### 3. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

- a) Erkrankte Personen dürfen die Liegenschaften der Hochschule nicht betreten und an keinen Präsenzveranstaltungen der Hochschule teilnehmen.
- b) Kontakte in Präsenz und die Kontaktzeiten werden deutlich reduziert und entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben dokumentiert, um Infektionsketten zu identifizieren und unterbrechen zu können.
- c) Es gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Bei Lehrveranstaltungen sind nach den landesrechtlichen Grundsätzen (insb. unter der Bedingung der besonderen Nachverfolgung) am Sitzplatz Ausnahmen zugelassen.
- d) Auf allen Verkehrswegen (Eingangshallen, Fluren, Treppenhäusern, Sanitäranlagen, Umkleide und Waschräumen) und in öffentlichen Räumen in den Gebäuden sowie beim Betreten von Gebäuden muss eine Mund-Nase-Abdeckung bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes bzw. des Zielortes getragen werden. Eine Ausnahme gilt für den unmittelbaren Arbeitsplatz wie z. B. das Büro.
- e) Darüber hinaus ist in Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in Präsenz in Gebäuden stets, auch am Sitzplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; das gilt unabhängig davon, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind. Dies gilt nicht bei sportlichen Betätigungen im Rahmen von sportpraktischen Veranstaltungen. Ebenfalls gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht bei sportlicher Betätigung beim Betriebssport oder sportlicher Betätigung bei genehmigten Veranstaltungen Dritter auf dem Hochschulcampus.
- f) Die Zugänge zu Gebäuden, Hallen, Büros, Wartebereichen (z.B. Info-Point, Studierendensekretariat, Sitzgruppen auf Fluren) werden reglementiert und möglichst im Einbahnstraßenmodus mit getrennten Zu- und Abgängen organisiert. Die Nutzung von Sanitäranlagen, Umkleideräumen etc. wird reglementiert und jeweils vor Ort bekannt gegeben.
- g) Personenzahlen in Räumen, Hallen, Büros werden begrenzt.
- h) Gemeinsam genutzte Gebrauchsgegenstände werden bei Wechsel der Kursgruppen gereinigt und Räume regelmäßig gelüftet. Um Reinigung und Lüftung durchführen zu können, sind in durch Gruppen genutzten Räumen (Besprechungen, Lehre) ausreichend Wechselzeiten zwischen den Raumbelagungen einzuplanen.
- i) Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Hustenetikette, Händewaschen, ggf. Desinfektion).
- j) Tätigkeiten im Sport werden nach Möglichkeit nach draußen verlagert.
- k) Der Aufenthalt von Externen auf dem Campus wird auf ein Minimum reduziert.
- l) Grundsätzlich finden keine Veranstaltungen wie z.B. Konferenzen oder Tagungen statt. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung des Rektors.
- m) Es werden betriebsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Beratungen angeboten.
- n) Um hochschulinterne Kontaktpersonen zu warnen oder ggf. ein Beschäftigungsverbot (siehe unten unter Ziff. 3 e) aussprechen zu können, informieren Hochschul-

beschäftigte im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 umgehend die/den jeweilige/n Vorgesetzte/Vorgesetzten. Studierende melden nachgewiesene Infektionen zentral an [covidtestpositiv@dshs-koeln.de](mailto:covidtestpositiv@dshs-koeln.de). Dies gilt nicht, wenn eine Ansteckung anderer Hochschulmitglieder oder -angehöriger ausgeschlossen werden kann. Die Information der Kontaktpersonen durch die Hochschule erfolgt möglichst unter Wahrung der Anonymität des/der Infizierten. Eingegangene E-Mails werden unverzüglich nach Zweckerreichung gelöscht.

- o) Hochschulmitgliedern und -angehörigen wird empfohlen, die Corona-Warn-App der Bundesregierung zu nutzen.

**Verhalten von Personen mit Schnupfen:** Die häufigsten Symptome von Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierten sind nach Angaben des Robert Koch Instituts Husten, Fieber, Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und/oder des Geschmackssinns.

Wenn außer Schnupfen (d.h. einer „laufende Nase“) keine weiteren der häufigsten Symptome vorhanden sind, d.h. kein Husten, kein Fieber, keine Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (bei freier Nase), gilt: Betroffene bleiben möglichst zuhause und meiden persönliche Kontakte. Bei Kontakten sind die Abstandsregelungen streng einzuhalten und es ist möglichst ständig Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies bedeutet konkret für die Präsenz an der DSHS:

- Bitte prüfen Sie, ob Ihre Präsenz erforderlich ist und bleiben Sie im Zweifel nach Rücksprache mit Ihren Dozent\*innen/Vorgesetzten zu Hause. Bei Unsicherheit kontaktieren Sie (telefonisch) Ihre/n Ärztin/Arzt zur weiteren Abklärung. Beschäftigte arbeiten von zu Hause (soweit nicht Dienstunfähigkeit oder andere Arbeitshinderungsgründe vorliegen).
- Bitte achten Sie bei leichten Symptomen (auch z.B. Schnupfen) besonders auf die Reduzierung von persönlichen Kontakten und die Einhaltung des Mindestabstands. Tragen Sie (außer am Büroarbeitsplatz im Einzelzimmer) möglichst ständig die Mund-Nase-Bedeckung, auch z.B. während Besprechungen. Bitte achten Sie auf sehr gute Hand- und Nieshygiene und korrekte Benutzung der Mund-Nase-Bedeckung.

**Allgemeine Kontaktreduzierung:** Generell sollen Körperkontakte vermieden werden. Begrüßungsrituale sollen kontaktfrei gestaltet werden. Die Arbeitsorganisation erfolgt mit reduzierten Kontakten und Kontaktzeiten. Nach Möglichkeit wird in kleinen Teams gearbeitet. Beratungen und Teambesprechungen werden bevorzugt digital durchgeführt.

Die **Mund-Nase-Abdeckung** muss komplett über Mund und Nase platziert sein und diese vollständig bedecken. Mehrfach verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen aus Stoff sind bei 60°C zu waschen und möglichst anschließend heiß zu bügeln. Alle Nutzer\*innen sind für ihre Mund-Nase-Abdeckung selbst verantwortlich. Die korrekte Anwendung wird an die Mitglieder, Angehörigen und Besucher\*innen der Sporthochschule vermittelt.

**Ansammlungen** wartender Personen in und vor Gebäuden werden vermieden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, werden Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden angebracht. Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr wird eine klare Wegeleitung vorgenommen (z.B. Einbahnstraßenregelung oder durch Markierung der jeweiligen Laufrichtung). Für Veranstaltungsräume werden möglichst gesonderte Ein- und Ausgänge gekennzeichnet und genutzt.

**Regelmäßige Reinigung:** Die Übertragungswahrscheinlichkeit über Kontaktflächen ist für das Coronavirus SARS-CoV-2 relativ klein. Dies gilt auch für Küchen oder Aufenthalts- und Warteräume. Sanitäre Anlagen werden entsprechend der Nutzung und Belegungsdichte regelmäßig gereinigt, Seife und Papierhandtücher vorgehalten und die Reinigung öffentlich dokumentiert. Häufig benutzte Kontaktflächen werden vom Reinigungsdienst täglich gereinigt. Tische müssen nach jedem Belegungswechsel in Eigenverantwortung der Nutzer\*innen gereinigt werden.

**Handhygiene:** Hände sollten nach Betreten des Gebäudes, nach dem Besuch der Toilette, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen, nach Präsenzbesprechungen oder Kontakt mit weiteren Personen, nach dem Kontakt mit Tieren, nach dem Kontakt mit Abfällen gewaschen werden. Nur wenn keine Händewaschgelegenheiten in der Nähe vorhanden sind, sollen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Händedesinfektion ist zudem überall dort möglich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Vermeidung von Warteschlangen, z.B. vor dem Einlass in Prüfungsräume, praktikabel erscheint. Unabhängig von der Handhygiene sollen Nutzer\*innen sich nicht mit den Händen in das eigene oder das Gesicht anderer Menschen fassen. In Gebäuden- und Hallenzugängen werden Desinfektionsmittelspender vorgehalten und regelmäßig aufgefüllt.

Beim **Husten und Niesen** sollte der Abstand zu anderen Personen möglichst groß sein und sich von Personen abgewandt werden. Das Husten und Niesen soll in die Armbeuge erfolgen. Nach der Nutzung von Einwegtaschentüchern sollen diese umgehend in verschließbare Restabfallbehälter entsorgt werden.

In vielen Räumen sind raumluftechnische Anlagen eingebaut. Alle Anlagen sind so eingestellt, dass zu 100 % Außenluft in die Räume eingebracht wird. Bei Verkehrsflächen (Eingangshallen, Flure, Treppenhäuser, Toiletten oder Umkleiden und Waschräume) wird über den Gebäudedienst die **regelmäßige Lüftung** geregelt. Bei geschlossenen Räumen ohne raumluftechnische Anlagen sind diese durch die Nutzer\*innen regelmäßig und möglichst durch Stoßlüftung zu lüften.

Auf die Anforderungen der Coronaschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur einfachen bzw. besonderen **Personenrückverfolgbarkeit** sowie der Regelungen zur datenschutzrechtlichen Behandlung der erhobenen Daten wird verwiesen. Sofern Räume für den Aufenthalt von Hochschulmitgliedern- und angehörigen (z.B. Hörsäle zur Überbrückung von Wartezeiten) freigegeben werden und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten wird, soll die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Auch Besucher\*innen der DSHS wie z.B. Fremdfirmen sollen zur Ermöglichung der Rückverfolgbarkeit dokumentiert werden.

Den Führungskräften, Institutsleiter\*innen, Abteilungsleiter\*innen, Arbeitsgruppenleiter\*innen und dem Lehrpersonal werden **Beratungen** durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit angeboten, um der Situation angemessene Schutzmaßnahmen in ihren Verantwortungsbereichen zu veranlassen. In speziellen Situationen können sich auch Personen mit besonderen individuellen gesundheitlichen Risiken bei der Betriebsärztin oder der Ambulanz medizinisch beraten lassen. Gegebenenfalls werden gemeinsam mit den Betriebsärzten und den jeweiligen Führungskräften individuelle Schutzmaßnahmen geprüft und festgelegt.

## 4. Spezielle Bereiche

### a) Lehrbetrieb

Die spezifischen Regelungen zum Lehrbetrieb (Lehrveranstaltungen, Prüfungen etc.) beschließt das Rektorat in einem gesonderten „Durchführungskonzept Präsenzlehre“. Grundsätzlich sind die Gruppengrößen für jede Lehrveranstaltung bzw. jeden Veranstaltungsraum durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Dezernat 4 (Bau und Technik) entsprechend der Gefährdungsbeurteilung festgelegt worden. Zwischen bzw. vor den Kursen erfolgt die Reinigung der Sportgeräte durch die Benutzer\*innen - in der Regel durch die Studierenden unter der Aufsicht des Lehrpersonals. Die Verwaltung stellt das notwendige Material zur Verfügung.

### b) Büro- und Laborräume

Für die Arbeit in den Büro- und Laborräumen wurden Gefährdungsbeurteilungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin erstellt. Im Wesentlichen haben alle unter Punkt 2 aufgeführten Aspekte der Hygiene- und Infektionsschutzregelungen Gültigkeit. Für die Führungskräfte wurde eine Arbeitsanweisung entworfen, die zur Planung der Infektionsprophylaxe in den Büroräumen und den Laboren genutzt werden kann. Zusätzlich zu diesen Vorgaben müssen Institutsleitungen, die laborähnliche Sonderräume haben oder Räumlichkeiten nutzen, in denen klassische Labortätigkeiten wie Belastungsuntersuchungen oder Blutentnahmen erfolgen, eigenverantwortlich Konzepte für die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen erstellen. Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und Studierende anhand der Regelungen unterwiesen werden und die Arbeitssicherheit im Labor durch die Regelungen nicht gefährdet ist. Die bei Tätigkeiten mit Biostoffen bereits vorhandenen Hygienepläne sind ggf. anzupassen und zu ergänzen. Beratend stehen die Sicherheitsfachkräfte der Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin zur Verfügung.

### c) Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek beschränkt den Zugang zu ihren Angeboten und erlässt strenge Schutzauflagen entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen oder weiterer Vorgaben (insbesondere Besucherregistrierung, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen). Die genauen Regelungen werden in einem „Hygienekonzept ZB Sport“ bekannt gegeben.

### d) Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen (Laienreanimation bei Nicht-Familienmitgliedern) wird derzeit durch die Fachgesellschaften empfohlen, auf die Überprüfung der Atmung und Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase- Beatmung zu verzichten. Es sollte so schnell wie möglich Hilfe über die Rufnummer 112 gerufen und bis zum Eintreffen eine suffiziente Herzdruckmassage durchgeführt werden.

#### f) Schutz von Schwangeren

Bei schwangeren Mitarbeiterinnen ist die „Arbeitsmedizinische Empfehlung zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-/Covid 19 Erläuterungen Stand 22.04.2020“ zu berücksichtigen. Tätigkeiten mit Publikumsverkehr sind für Schwangere nicht zulässig. Es erfolgt eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz, ggf. ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Dies ist auch auszusprechen, sobald in der Abteilung / Betriebseinheit ein bestätigter Infektionsfall auftritt. Da die offiziellen Empfehlungen sich derzeit häufig ändern, sollten die aktuellen Empfehlungen der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW <https://www.mags.nrw/mutterschutz> abgerufen werden.

#### g) Mensa

Für die Mensa und anderer durch Dritte betriebene Bereiche gelten spezielle ggf. strengere Hygienevorschriften, die jeweils auf geeignete Weise bekannt gegeben werden. Nutzer\*innen sollen sich vor dem Besuch informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

### 5. Allgemeine Verantwortlichkeiten

Alle Institute, zentrale Einrichtungen, Arbeitsgruppen und Verwaltungsbereiche, die den Präsenzbetrieb wiederaufnehmen, müssen sich dabei an die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen halten bzw. diese umsetzen. Die jeweiligen Führungskräfte, die Fachvorgesetzten und Lehrkräfte sind für die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben die Beschäftigten und Studierenden, wenn diese in dem jeweiligen Verantwortungsbereich tätig werden, geeignet zu informieren und zu unterweisen. Die Unterweisung soll vor der Aufnahme der Tätigkeiten erfolgen und in den entsprechenden Unterlagen wie Kursbüchern (für die Lehre), Laborbüchern für die Labore oder dem Ordner für die Unterweisung der Gefährdungsbeurteilung in den Arbeitsbereichen dokumentiert werden. Die Verwaltung übernimmt die Unterstützungsaufgaben auf dem Campus (Markierung von Wartebereichen, Einbahnstraßenregelungen, Markierung von Ein- und Ausgängen, Aushängen von Postern zur Aufklärung, Beschaffung von Reinigungs- und ggf. Desinfektionsmaterialien).

Diese Regelungen wurden vom Rektorat am 5. Oktober beschlossen und treten nach Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten bis auf weiteres. Landes- und kommunalrechtliche Vorgaben gehen vor, insoweit sie unmittelbare Geltung entfalten.